



Die bAV im Blick.

Digitale Lösungen in der bAV - Der neue Versorgungsordnungsgenerator

Wer kennt sie nicht, die Hausordnungen in den Standardmietverträgen bei Immobilien? Jeder kennt sie, denn sie sind in allen Wohnungen und Häusern vorhanden und bekannt, damit jeder weiß wie er sich in dem Objekt zu verhalten hat, was erlaubt und was nicht erlaubt ist.

Nun, diese Regelungen, die jeder kennt, sind nicht nur für vermietete Objekte wichtig - nein, sie sind auch in unseren Unternehmen wichtig. Dort heißen sie aber nicht Hausordnung sondern Versorgungsordnung oder Betriebsvereinbarung. Schlimm ist, dass diese Regelungen nur in 14 % aller deutschen Unternehmen vorhanden sind. Diese Vereinbarungen bzw. Versorgungsordnungen regeln die Grundsätze der betrieblichen Altersversorgung. Besonders deutlich wird die Notwendigkeit, wenn man bestehende Versorgungsordnungen betrachtet. Viele dieser Versorgungswerke würden beim TÜV durchfallen, weil sie noch alte Begriffe wie den Invaliditätsbegriff der Reichsversicherungsordnung verwenden. Oft wurden sie in früheren Zeiten von einem Vermittler erstellt oder von einem Versicherungsunternehmen als Mustertext zur Verfügung gestellt und seither nicht mehr an rechtliche geänderte Rahmenbedingungen angepasst. Hier herrscht in den meisten Fällen Handlungsbedarf. Auch im Hinblick auf das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSKG) besteht dringender Handlungsbedarf. In der Praxis ergibt sich im Gespräch mit den Entscheidern im Betrieb die Erkenntnis, dass es in vielen Unternehmen noch einige Mitarbeiter gibt, die zur bAV noch nicht informiert und versorgt sind.

Allerdings stößt die rechtssichere Gestaltung einer Versorgungsordnung auch an die Grenzen dessen, was in der Versicherungsvermittlung erlaubt ist.

- Vermittler darf Firmenkunden über alle rechtserheblichen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Einrichtung einer bAV beraten (verbal).
- D. h. er darf die Rechtslage abstrakt erläutern und über rechtliche Hintergründe aufklären.
- Darüber hinaus darf der Vermittler vorformulierte Mustertexte aushändigen.

- Ein individuelles Erstellen oder Anpassen der Musterverträge ist hingegen nicht zulässig.

FOLGE: Der Versicherungsvermittler erbringt eine unerlaubte Rechtsberatung.

Um den negativen Folgen der Überschreitung der Grenzen zu entgehen, sollten Sie dem Unternehmer in jedem Fall zum NÜRNBERGER Kooperationsmodell raten. Hier sind Sie immer und in jedem Falle sicher, dass Sie diese Grenzen nicht übertreten, denn der Unternehmer erhält über Sie als Vermittler eine rechtssichere Versorgungsordnung, die zu einem äußerst fairen Preis von unseren Kooperationsanwälten erstellt wird.

Bisher haben Sie diese Versorgungsordnungen per Papier unter Verwendung des Geschäftsbesorgungsvertrages zur Erstellung einer Versorgungsordnung (BA891) und der Checkliste zur Erstellung einer Versorgungsordnung (BA893) in der Generaldirektion angefordert.

NEU ab dem 01. April 2020:

Diese Vorgehensweise wird ab dem 01.04.2020 durch eine digitale Lösung abgelöst.

Sie können die Versorgungsordnung unter www.nbb-versorgungsordnung.digital einfach und schnell online anfordern.

Entscheiden Sie dabei zwischen 3 Modellen:

	Basis	Comfort	Premium
Anwaltliche Leistung	X	✓	✓
Anwaltliche Beratung	X	X	✓
Tarifvertrag	X	X	✓
Kosten	kostenlos	350 EUR (zzgl. Ust.)	VHB (zzgl. Ust.)

Außerdem sparen Sie sich die Unterschrift des Geschäftsführers auf der Checkliste und dem Geschäftsbesorgungsvertrag. Vielmehr können Sie rund um die Uhr, wenn Sie gerade Zeit haben, die mit dem Unternehmer

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.



besprochenen Inhalte online eintragen und unkompliziert eine Versorgungsordnung beauftragen.

Im Comfort Modell erhalten Sie nach spätestens 5 Arbeitstagen eine vollständige Versorgungsordnung von unserem Kooperationsrechtsanwalt. Im Basis Modell können Sie jederzeit mit maximal 2 Klicks auch direkt beim Kunden eine Muster-Versorgungsordnung aufrufen und direkt ausdrucken.

Fazit:

Sie können bei der Erstellung einer Versorgungsordnung ganz entspannt sein, denn unser digitaler Versorgungsordnungsgenerator führt Sie sicher und einfach durch die Anforderungen. Sie müssen keine Sorge haben, einen relevanten Punkt zu vergessen. Zudem bietet er viele Informationen und Argumente, die Ihnen bei Ihrer Arbeit hilfreich und nützlich sein werden.

Zusätzlich zu unserem Newsletter weisen wir Sie gerne auf unsere Webinarreihe der bAV hin. Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme. Die Anmeldedaten finden Sie unter <https://fairantworten.info/bildungsangebot-2/>.

Sie haben noch Fragen?

Stefan Fendt und das bAV-Spezialisten-Team nehmen sich gerne Zeit für Sie.

Stefan.Fendt@nuernberger.de

NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH Tel. 0911 531-4343, Fax -814343